



Herrn
Dr. Volker Wissing MdB
Vorsitzender des Finanzausschusses und
an die Mitglieder des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages

Abt. Steuerrecht

Unser Zeichen: En/Gr
Tel.: 030 240087-60
Fax: 030 240087-99
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

E-Mail: volker.wissing@bundestag.de
finanzausschuss@bundestag.de

2. Juli 2010

Öffentliche Anhörung zu

- dem Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP (BT-Drs. 17/1755)
 - dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD (BT-Drs. 17/1411)
 - dem Antrag der Fraktion DIE LINKE (BT-Drs. 17/1149)
 - dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drs. 1765)
- zur Frage der Bekämpfung der Steuerhinterziehung**

Sehr geehrter Herr Dr. Wissing,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

die Bundessteuerberaterkammer setzt sich als Körperschaft des öffentlichen Rechts und die Berufsangehörigen als Organe der Rechtspflege für die korrekte Anwendung des geltenden Steuerrechts ein. Steuerhinterziehung wird als Ausdruck eines dem Allgemeinwohl schädlichen und nicht gutzuheißenden Verhaltens abgelehnt.

Zielgerichtete Maßnahmen des Gesetzgebers zur Verhinderung von Steuerhinterziehung und Steuermisbrauch und zur Verbesserung und Sicherung des Steuervollzugs sind daher zu unterstützen. Hier gilt es allerdings in erster Linie die vorhandenen nationalen Möglichkeiten zu nutzen, bevor über neue Maßnahmen oder Kompetenzerweiterungen nachgedacht wird.

Forderungen nach der Abschaffung der strafbefreienden Selbstanzeige sind kontraproduktiv und werden das Problem nicht lösen. Durch die Selbstanzeige wird den Steuerbehörden die Aufdeckung von Sachverhalten ermöglicht, die ohne die aktive Mithilfe des Steuerpflichtigen nicht oder nur mit großem Aufwand ermittelbar wären. Die strafbefreiende Selbstanzeige ist das seit mehr als 100 Jahren praktizierte und verfassungsrechtlich anerkannte Instrument zur Rückkehr in die Steuerehrlichkeit.

Mit freundlichen Grüßen
i. V.

Jörg Schwenker
Geschäftsführer

Anlage



Anlage

**Stellungnahme
der Bundessteuerberaterkammer
zur öffentlichen Anhörung zu**

- dem Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP (BT-Drs. 17/1755)
 - dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD (BT-Drs. 17/1411)
 - dem Antrag der Fraktion DIE LINKE (BT-Drs. 17/1149)
- dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drs. 1765)

zur Frage der Bekämpfung der Steuerhinterziehung

Abt. Steuerrecht

Telefon: 030/24 00 87-61
Telefax: 030/24 00 87-99
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

2. Juli 2010

1. Vorbemerkung

Die strafbefreiende Selbstanzeige ist das seit mehr als 100 Jahren praktizierte und verfassungsrechtlich anerkannte Instrument zur Rückkehr in die Steuerehrlichkeit. Entsprechende Regelungen gibt es in einer Vielzahl anderer OECD-Mitgliedstaaten. Begründet ist diese Norm primär mit fiskal- aber auch mit kriminalpolitischen Zielsetzungen:

Aus fiskalpolitischer Sicht ist § 371 AO ein Instrument zur „Erschließung bisher verheimlichter Steuerquellen“. Im Interesse des Fiskus soll dem steuerunehrlichen Bürger ein Anreiz gegeben werden, zur Berichtigung bislang unzutreffender oder unvollständiger Angaben, um dem Staat eine bisher verborgene und ohne die Berichtigung möglicherweise auch künftig unentdeckt bleibende Steuerquelle zu erschließen.

Aus strafrechtlicher Sicht kommt in § 371 AO das strafrechtliche Prinzip zum Ausdruck, dass eine „tätige Reue“ dem Täter zugute kommt, wenn er die Folgen der Tat beseitigt.

Änderungen des § 371 AO müssten sich an beiden Zielsetzungen messen lassen und daher auf die fiskalpolitischen und auf die kriminalpolitischen Belange abgestimmt werden.

2. Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP (BT-Drs. 17/1755) „Steuerhinterziehung wirksam und zielgenau bekämpfen“

Die Fraktionen von CDU/CSU und FDP haben die Bundesregierung aufgefordert, bei ihren Überlegungen einer verschärfenden Neuregelung der strafbefreienden Selbstanzeige geeignete Maßnahmen zu prüfen mit dem Ziel, dass das Instrumentarium der strafbefreienden Selbstanzeige nicht mehr als Gegenstand einer Hinterziehungsstrategie missbraucht werden kann.

Der Berufsstand der Steuerberater setzt sich konsequent für die Bekämpfung von Steuerhinterziehung ein. Hinterziehungsstrategien lehnt der Berufsstand ab. Jede zielgerichtete Maßnahme wird daher unterstützt.

Bei den Prüfbitten von CDU/CSU und FDP wird die Intention deutlich, Ziel und Zweck der strafbefreienden Selbstanzeige zu verschieben von einer primär fiskalpolitisch orientierten Norm zu einer Regelung, die im Sinne des Gerechtigkeitsempfindens den strafrechtlichen Ausgleich schaffen will. Aus rechtspolitischer Sicht kann eine solche Verschiebung des Regelungszweckes jederzeit vorgenommen werden. Allerdings sollte eines klar sein: Die Gründe für die Einführung der Selbstanzeige und für das Beibehalten dieses Rechtsinstituts waren bislang hauptsächlich fiskalisch geprägt. Sie sind vornehmlich darin zu sehen, dass der Staat diese bisher verheimlichten Steuerquellen allein nur schwer entdecken würde. Die Finanzverwaltung ist bei der Besteuerung auf die Mitwirkung des Steuerpflichtigen angewiesen. Eine Besteuerung ohne Mitwirkung des Steuerpflichtigen wäre unmöglich oder würde zumindest einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern.

Der Gesetzgeber möchte deshalb den Steuerpflichtigen durch die Ankündigung von Straffreiheit motivieren, nachträglich seine steuerlichen Pflichten zu erfüllen und auf diese Weise dem Fiskus bisher unbekannte Steuerquellen – auch für die Zukunft – zu erschließen. Die Regelung schafft einen gesetzlichen Anreiz zur Selbstanzeige und erleichtert dem Steuerpflichtigen die Rückkehr zur Steuerehrlichkeit. Jede Verschärfung der Selbstanzeige kann dazu führen, dass dieser Zweck nicht mehr oder nur noch eingeschränkt erreicht wird. Einkünfte, die bisher, unabhängig von der Motivation im konkreten Einzelfall, von bislang steuerunehrlichen Bürgern im Rahmen der Selbstanzeige nacherklärt worden sind, werden möglicherweise zukünftig von der Finanzverwaltung ermittelt werden müssen. Dieser Umstand sollte bei jeder Änderung insbesondere vor dem Hintergrund der personellen und finanziellen Ausstattung der Finanzverwaltung bedacht werden.

Bei den Überlegungen zur Neuregelung sollten laut Prüfbite von CDU/CSU und FDP insbesondere die folgenden Punkte einbezogen werden:

- „„Reue“ nach Stand der Ermittlungen darf nicht belohnt werden. Die Selbstanzeige muss allumfassend sein und darf sich nicht nur als sog. Teilselbstanzeige auf bestimmte Länder oder bestimmte Steuergestaltungen beziehen. Strafbefreiung soll nur noch derjenige erwarten dürfen, der alle noch verfolgbaren Steuerhinterziehungen der Vergangenheit vollständig offenbart.“

Bislang war die Motivation des Steuerpflichtigen für die Wirkung der Selbstanzeige unerheblich, das heißt eine Selbstanzeige war möglich unabhängig davon, ob der Steuerpflichtige diese freiwillig oder möglicherweise aufgrund einer drohenden Entdeckung abgegeben hat. Hintergrund war auch hier das fiskalpolitische Interesse an der Nacherklärung. Die Motivation sollte daher auch in Zukunft keine Rolle bei der Frage nach der Wirkung der Selbstanzeige spielen.

Dennoch ist dem Antrag insoweit zuzustimmen, als dass die sog. Teilselbstanzeige zukünftig nicht mehr möglich sein soll. Der Ausschluss der Teilselbstanzeige entspricht dem BGH-Beschluss vom 20. Mai 2010, 1 StR 577/09, nach dem eine Selbstanzeige nur dann strafbefreiende Wirkung hat, wenn eine umfassende „Rückkehr zur Steuerehrlichkeit“ erfolgt. Eine „Teilselbstanzeige“, also nur die Bekanntgabe ausgewählter Hinterziehungssachverhalte, genügt für die Straffreiheit nicht. Damit wird dem Ausnahmecharakter der Selbstanzeige Rechnung getragen.

- „Taktieren darf nicht belohnt werden. Der Zeitpunkt, wann eine strafbefreiende Selbstanzeige nicht mehr möglich ist, muss überprüft werden. Künftig könnte schon zeitlich früher von einer „Entdeckung“ immer auch schon dann ausgegangen werden, wenn dem Steuerpflichtigen eine Prüfungsanordnung zugestellt worden ist.“

Grundsätzlich ist auch diesem Anliegen zuzustimmen. Zurzeit knüpft der Ausschluss der Straffreiheit an das „Erscheinen“ des Prüfers. Die Verwendung allein dieses Begriffes deckt allerdings die veränderte Prüfungsrealität nicht mehr in allen Varianten ab. In der Praxis wird zumeist anhand elektronischer Buchführungsdaten geprüft.

In manchen Fällen übersendet der Steuerpflichtige eine CD mit den entsprechenden Daten bevor der Prüfer bei dem Steuerpflichtigen erscheint. Zum Teil werden die Prüfungen nur in der Behörde oder nur bei den Steuerberatern durchgeführt.

Sinnvoll erscheint daher eine Änderung des § 371 Abs. 2 Nr. 1 a) AO wie folgt:

„...ein Amtsträger der Finanzbehörde zur steuerlichen Prüfung oder zur Ermittlung einer Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit erschienen ist oder *mit der Prüfung begonnen hat...*“

Wir sehen nicht die Notwendigkeit, die Selbstanzeigemöglichkeit ab dem Zeitpunkt der Absendung der Prüfungsanordnung auszuschließen, so wie es der Prüfauftrag von CDU/CSU und FDP und die Empfehlungen der Bundesrats-Ausschüsse vorsehen (vgl. BR-Drs. 318/1/10).

Nach den Empfehlungen der Bundesrats-Ausschüsse soll außerdem eine Selbstanzeige ausgeschlossen sein, wenn eine Prüfung oder Ermittlung nach Buchst. a abgeschlossen worden ist. Ob dieser Vorschlag allerdings im Hinblick auf § 153 AO, nach dem der Steuerpflichtige verpflichtet ist, unrichtige oder unvollständige Erklärungen zu berichtigen bzw. zu ergänzen, sobald er nachträglich die Unrichtigkeit erkennt, sinnvoll ist, ist zu bezweifeln. In Betriebsprüfungen werden in der Regel nicht alle Sachverhalte umfassend und abschließend geprüft, die Prüfung konzentriert sich oftmals auf bestimmte Schwerpunkte. Daher kann auch nach Abschluss einer Prüfung durchaus das Bedürfnis bestehen, Änderungen vorzunehmen bzw. unentdeckt gebliebene Sachverhalte aufzuklären. Fehlt die Möglichkeit der Selbstanzeige, kann der Steuerpflichtige im konkreten Fall möglicherweise seiner Pflicht nach § 153 AO nicht mehr nachkommen.

- „Dem Steuerhinterzieher darf durch seine Hinterziehungsstrategie gegenüber einem bloß säumigen Steuerpflichtigen, der eine ordnungsgemäße Erklärung abgegeben hat, kein wirtschaftlicher Vorteil entstehen.“

Auch diesem Gedanken ist grundsätzlich zuzustimmen. Steuerhinterzieher dürfen nicht besser gestellt werden als säumige steuerehrliche Bürger.

Der Bundesrat hat sich im Vorgriff auf die Maßnahmen des Bundestages des Themas angenommen und im Finanzausschuss im Zuge des Jahressteuergesetzes 2010 (BR-Drs. 318/1/10, S. 79 ff. Ziff. 49) einen entsprechenden Vorschlag gemacht. Hiernach soll zukünftig zur Erlangung der Straffreiheit zugleich ein Zuschlag in Höhe von 5 % auf den Hinterziehungsbetrag i. S. d. § 370 Abs. 4 AO geleistet werden. Der Zuschlag soll pauschal erfolgen, insbesondere unabhängig vom Zeitraum zwischen Tathandlung und Selbstanzeige. Der Zuschlag soll generalpräventiv zur Abgabe richtiger und vollständiger Steuererklärungen bewegen. Er stellt laut BT-Drs. 318/1/10 aber auch ein Entgelt für den durch die Steuerhinterziehung und ihre spätere Anzeige veranlassten Zusatzaufwand der Verwaltung dar.

Der nun vorgeschlagene Zuschlag soll u. a. generalpräventive Wirkung entfalten, d. h. dieser Zuschlag ist systematisch als Strafzuschlag einzuordnen.

Unabhängig davon, dass die Selbstanzeige bei Einführung eines pauschalen Zuschlags zukünftig nicht mehr zur völligen Straffreiheit führen würde, widerspricht ein pauschaler Zuschlag einer schuldangemessenen Strafe..

3. Gesetzentwurf der Fraktion der SPD (BT-Drs. 17/1411) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung (Abschaffung der strafbefreienden Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung)

Die Straffreiheit der Selbstanzeige besteht seit über 100 Jahren. Dieses Rechtsinstitut stellt sich von Anfang an primär als Instrument der Steuerpolitik dar. Hintergrund ist von jeher, dem Staat alle Steuerquellen zu offenbaren und ein vollständiges Steueraufkommen zu sichern.

Der Staat gewährt bei der Steuerhinterziehung eine so umfangreiche Straffreiheit, da er diese bisher verheimlichten Steuerquellen allein nur schwer entdecken würde. Der Staat ist bei der Besteuerung auf die Mitwirkung des Steuerpflichtigen angewiesen. Eine Besteuerung ohne Mitwirkung des Steuerpflichtigen wäre unmöglich oder würde zumindest einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern. Gleichzeitig erspart die Selbstanzeige dem Staat erhebliche Ermittlungskosten. Für den Steuerpflichtigen ist die Selbstanzeige die einzige Möglichkeit, die Vergangenheit zu bereinigen. Dem Staat entsteht dabei kein finanzieller Nachteil: Die hinterzogenen Steuern sind in angemessener Frist zu entrichten und mit 6 % pro Jahr (§ 235 AO) zu verzinsen.

Das sieht auch die Bundesregierung so: „Steuerlich relevante Informationen, die gezielt und bewusst mit krimineller Energie oft über Jahrzehnte dem Fiskus verheimlicht worden sind, können ohne Mithilfe der Beteiligten nicht aufgeklärt werden – erst recht nicht, wenn es sich um grenzüberschreitende Sachverhalte handelt. Ohne die Offenbarung der Täter hätten die Steuerbeamten auch keine Ermittlungsansätze gegenüber Helfern und Mittätern. Eine Abschaffung der strafbefreienden Selbstanzeige nimmt den Finanzbehörden daher im Ergebnis Ermittlungsmöglichkeiten und verringert das Steueraufkommen, denn Sachverhalte werden nicht mehr offenbart und damit Steuergelder nicht mehr eingenommen. Die Täter bleiben unerkannt, d. h., sie bleiben straffrei und behalten hinterzogenes Vermögen.“ (vgl. BT-Drs. 17/1352).

Die Rechtsfolge der Straffreiheit erklärt sich außerdem als Bindeglied zwischen der Mitwirkungsverpflichtung im Besteuerungsverfahren und dem verfassungsrechtlich gebotenen nemo-tenetur-Grundsatz, nach dem niemand gezwungen werden kann, sich selbst zu belasten.

Durch eine Selbstanzeige werden dem Staat auch Steuerquellen für die Zukunft erschlossen. Hat der Steuerpflichtige die verborgene Steuerquelle aufgedeckt, so ist es ihm in der Zukunft nicht mehr möglich, diese Quelle nun nicht mehr anzugeben. Der Staat wird deshalb auch in Zukunft über teilweise sehr viele Jahre von dieser Steuerquelle profitieren.

Die Selbstanzeige bei Steuerhinterziehungen hat eine weitere wichtige praktische Bedeutung. Diese wird auch in der Entwurfsbegründung gesehen, allerdings nicht in der letzten Konsequenz. Laut Begründung wäre eine weitergehende Abschaffung auch der Selbstanzeige bei leichtfertiger Steuerverkürzung in Hinblick auf § 153 AO problematisch. Erkennt ein Steuerpflichtiger erst nach Abgabe einer Steuererklärung deren Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit, ist er nach dieser Regelung zur unverzüglichen Anzeige und Richtigstellung verpflichtet. Bei ersatzloser Streichung des geltenden § 378 Abs. 3 AO müsste in diesen Fällen immer ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden. Dies würde nicht nur das Besteuerungsverfahren erschweren, sondern könnte Steuerpflichtige sogar von der Berichtigung nach § 153 AO abhalten, was wiederum den Tatbestand der Steuerhinterziehung erfüllen würde. Dem ist zuzustimmen. Allerdings müsste bei Wegfall der Selbstanzeige nach § 371 AO zwischen vorsätzlicher Steuerhinterziehung und leichtfertiger Steuerverkürzung unterschieden werden.

In der steuerlichen Beratung ist diese Unterscheidung bislang nicht zu treffen. Bislang muss nicht unterschieden werden zwischen einer Fehleinschätzung, einer leichtfertigen Steuerverkürzung oder einer Steuerhinterziehung. Wird für den Berater eine Verfehlung offenbar, rät er dem Mandanten zur Selbstanzeige. Ist im Fall einer Steuerhinterziehung keine Selbstanzeige mehr möglich, muss im Vorfeld zwischen den einzelnen Stufen abgegrenzt und die Verfehlung juristisch zugeordnet werden. Auch für die Verwaltung bedeutet dies einen Mehraufwand, weil die Zuordnung überprüft werden muss. Die Fehleranfälligkeit ist hoch wenn man bedenkt, dass auch Gerichte oftmals Schwierigkeiten bei der Unterscheidung von bewusster Fahrlässigkeit und bedingtem Vorsatz haben. Es wird in Zukunft fraglich sein, ob der Mandant dem Rat des Steuerberaters folgen wird. Hier lauern erhebliche Haftungs- und Strafbarkeitsrisiken für den steuerlichen Berater und seine Mitarbeiter.

Zu bedenken ist weiterhin: Steuerschuldverhältnisse sind Dauerschuldverhältnisse. Finanzverwaltung und Steuerbürger müssen auch in Zukunft kooperativ zusammenarbeiten. Insoweit ist eine Steuerhinterziehung beispielsweise nicht mit einem Betrug vergleichbar. Es muss daher ein Weg gefunden werden, auch nach einer Verfehlung wieder vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Diesen Weg bietet die Selbstanzeige. Eine völlige Abschaffung der Selbstanzeige wäre daher kontraproduktiv.

4. Antrag der Fraktion DIE LINKE. (BT-Drs. 17/1149) Den Kampf gegen Steuerhinterziehung nicht dem Zufall überlassen

Kündigung von Doppelbesteuerungsabkommen unter bestimmten Voraussetzungen

Grenzüberschreitende Steuerhinterziehung sollte in erster Linie durch klare Richtlinien für eine verbesserte zwischenstaatliche Zusammenarbeit bekämpft werden. Grundsätzlich sollten die Regeln für die Zusammenarbeit zwischen den Staaten von der OECD und der EU erarbeitet werden. Daneben sind bilaterale Regelungen im Rahmen von DBAs zu vereinbaren.

Eine Kündigung von Doppelbesteuerungsabkommen würde Deutschland als höchst exportabhängiger Nation eher schaden als nützen, denn ein abkommensloser Zustand würde vor allen Dingen die exportabhängige deutsche Industrie beeinträchtigen.

Als Beispiel sei hier nur Brasilien genannt, mit dem seit Jahren ein Doppelbesteuerungsabkommen nicht mehr besteht. Für die beteiligten Wirtschaftskreise bedeutet dieser abkommenslose Zustand eine Ungewissheit hinsichtlich der steuerlichen Behandlung und das Damoklesschwert einer Doppelbesteuerung, so dass Investitionen im Inbound- und auch im Outbound-Fall verhindert würden. Eine unilaterale Kündigung eines Doppelbesteuerungsabkommens verkennt zudem das austarierte System dieser bilateralen völkerrechtlichen Verträge, so dass eine einseitige Kündigung einen Völkerrechtsverstoß nach sich ziehen könnte.

Quellensteuer im Verhältnis zu „nicht kooperativen“ Ländern einführen

Im Hinblick auf EU-Recht ist die Einführung einer Quellensteuer ohne eine Änderung der entsprechenden EU-Richtlinien nicht möglich.

Abschaffung der Kapitalabgeltungsteuer

Zum 1. Januar 2009 wurde in Deutschland durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 die Abgeltungsteuer für private Kapitalerträge eingeführt. Hintergrund der Einführung war u. a. die Lösung von Verifikationsproblemen. In der Praxis hat die Abgeltungsteuer zu vielen Abgrenzungsschwierigkeiten geführt. Ob sie tatsächlich zu einer Vereinfachung und Entbürokratisierung geführt hat, ist fraglich. Ob allerdings die Abschaffung der Kapitalabgeltungsteuer im Kampf gegen die Steuerhinterziehung sinnvoll wäre, ist ebenso fraglich, da die mit der Steuer beseitigten Verifikationsschwierigkeiten wieder auftreten würden.

Meldepflicht für Kapitalbewegungen ins Ausland

Der Vorschlag, eine Meldepflicht von Kapitalbewegungen ins Ausland ab einem jährlichen Betrag i. H. v. insgesamt 100.000 € an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden, ist abzulehnen, da hier vor allem für die Unternehmen ein großer Bürokratieaufwand entstehen würde, der zum verfolgten Ziel unverhältnismäßig wäre. Es ist zu bezweifeln, ob Kapitalbewegungen ins Ausland, die zur Steuerhinterziehung dienen, über reguläre Konten abgewickelt und dem Bundeszentralamt für Steuern gemeldet werden würden. Die Meldung von legalen Kontenbewegungen ergibt aber keinen Sinn.

5. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drs. 17/1765) Steuerhinterziehung wirksam bekämpfen

Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz novellieren und Anwendungsvoraussetzungen ändern

Die Bundessteuerberaterkammer unterstützt zielgerichtete Maßnahmen des Gesetzgebers zur Verhinderung von Steuerhinterziehung. Zielgerichtet ist aus unserer Sicht primär die verstärkte internationale Zusammenarbeit. Nur wenn alle internationalen und bilateralen Möglichkeiten ausgeschöpft worden sind, unkooperative Staaten dazu zu bewegen, einen hinreichenden Informationsaustausch zu gewährleisten, sollten nationale Maßnahmen ergriffen werden.

Der sog. „Kampf gegen die Steueroasen“ sollte nicht auf dem Rücken der Steuerpflichtigen ausgetragen werden. Ein Unternehmer, der mit bestimmten Staaten in Geschäftsbeziehungen steht, darf nicht allein deswegen der Steuerhinterziehung verdächtig sein.

Daher ist es ausdrücklich zu befürworten, dass das Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz nicht sofort angewendet wird, sondern den bislang unkooperativen Staaten die Gelegenheit gegeben wird, Versäumnisse der Vergangenheit nachzuholen. Erst wenn die internationalen Bemühungen erfolglos bleiben, sollten eventuelle Sanktionen im Inland in Kraft treten.

Maßnahmenpaket zur effektiven Verfolgung von Steuerflucht

Die Bundessteuerberaterkammer begrüßt die effektive und zielgerichtete Verfolgung von Steuerflucht. Nicht zielgerichtet ist allerdings die Einführung einer Genehmigungspflicht für den Vertrieb von Steuergestaltungsmodellen.

Eine generelle Genehmigungspflicht halten wir für kontraproduktiv, bei gewichtigen Fällen wird heute schon mit dem Antrag auf verbindliche Auskunft gearbeitet.

Eine generelle Genehmigungspflicht für Steuergestaltungsmodelle ist kein geeignetes Mittel, um Steuermisbrauch zu verhindern. Eine solche Pflicht birgt erhebliche Risiken für das Vertrauensverhältnis zwischen Steuerberater und Mandant und kann außerdem eine Verschlechterung des Wirtschaftsstandorts Deutschland bedeuten.

Steuergestaltung ist legal und legitim. Durch die Einführung einer Genehmigungspflicht für Steuergestaltungsmodelle wird diese Gestaltungsfreiheit der Steuerpflichtigen und Steuerberater mit neuen Bürokratiepflichten überzogen und eingeschränkt. Dies widerspricht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, nach der es jedem Steuerpflichtigen frei stehe, seine Angelegenheiten so einzurichten, dass er möglichst wenig Steuern zu zahlen braucht.

Eine generelle Genehmigungspflicht lässt die Vermutung aufkommen, als erscheinen Steuergestaltungsmodelle generell als unerwünscht. Legale Steuergestaltungsmodelle haben allerdings nichts mit Steuerhinterziehung zu tun.

Angesichts der vom Bundesverfassungsgericht getroffenen verfassungsrechtlichen Legitimation der Steuergestaltung, bestehen hinsichtlich einer Genehmigungspflicht für Steuergestaltungsmodelle erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken. Eine Regelung müsste geeignet sein, den vom Gesetzgeber damit verfolgten Zweck zu erfüllen. Auch unter Berücksichtigung des weiten gesetzgeberischen Einschätzungsspielraumes ergeben sich Zweifel an der Geeignetheit einer entsprechenden Genehmigungspflicht für Steuergestaltungsmodelle. Für die Bekämpfung von Steuermisbrauch ist eine legale Steuergestaltung per se nicht relevant.

Außerdem ist eine entsprechende Regelung nicht erforderlich im verfassungsrechtlichen Sinne, da „mildere Mittel“ den Regelungszweck gewährleisten können. Die Finanzbehörde kann über die zeitnahe (Groß-)Betriebsprüfung ohne Weiteres auf Steuergestaltungsmodelle zugreifen.

Die Finanzverwaltung hat zudem auch heute schon die Möglichkeit, grenzüberschreitend tätige Unternehmen besonders zu überprüfen (Verrechnungspreise, Funktionsverlagerung).

Eine Genehmigungspflicht würde zu weiteren Informationspflichten und damit zu weiterer Bürokratie führen. Dies steht u. E. im Widerspruch zu den Bestrebungen der Bundesregierung, Bürokratie abzubauen. Durch entsprechende Meldepflichten würden bürokratische Pflichten geschaffen, um Erkenntnisse zu gewinnen, die die Finanzverwaltung ohne Weiteres über eine zeitnahe (Groß-)Betriebsprüfung erlangen könnte.

Darüber hinaus setzt sich die Bundessteuerberaterkammer grundsätzlich für Effektivität und Effizienz in der Steuerverwaltung ein.

Ob die Steuerverwaltung durch strukturelle Umgliederungen effektiver, bürgernäher und leistungsstärker arbeiten kann, ist sicherlich von außen nur schwer zu beurteilen und sollte eigenste Sache der Verwaltung bleiben. Dies ist eine politische Frage, die zwischen Bund und Ländern diskutiert werden sollte.

Verstärkte internationale Zusammenarbeit

Der richtige Weg grenzüberschreitende Steuerhinterziehung zu bekämpfen, ist die verbesserte internationale Zusammenarbeit. Dieser Weg ist erfolgreich eingeschlagen worden. Das zeigen jüngste Meldungen, nach denen sich immer mehr Länder und Gebiete bereit erklären, die von der OECD entwickelten Standards zur Zusammenarbeit im Kampf gegen Steuerflucht und Steuerhinterziehung zu akzeptieren und in ihre Steuerpolitik zu integrieren. Da bisher kein Staat die Anerkennung des OECD-Standards öffentlich verweigert hat, stehen die Chancen gut, dass es in absehbarer Zeit zu einer flächendeckenden effektiven Umsetzung des OECD-Standards kommt.